

Das Bürgergeld im Überblick



Grundsätzliches:

Das Bürgergeld ist im Sozialgesetzbuch SGB II geregelt und ersetzt seit Januar 2023 das ALG-II (besser bekannt als Hartz IV).

Anspruch auf Bürgergeld hat jede Person, die **erwerbsfähig** und **leistungsberechtigt** ist. Leistungsberechtigt ist eine Person, die...

- Mindestens 15 Jahre alt ist und die Altersgrenze für die Rente noch nicht erreicht hat.
- In Deutschland leben und hier ihren Lebensmittelpunkt haben.
- Mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten kann.
- Selbst hilfebedürftig oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit Hilfebedürftigen ist.

Hilfebedürftigkeit: Das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft liegt unter dem Existenzminimum und der Lebensunterhalt kann nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Erwerbsfähigkeit: Eine Person kann nicht durch Krankheit oder Behinderung an der Arbeit gehindert werden.

Menschen die nicht erwerbsfähig sind können Bürgergeld erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen und leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zuständig für die Verwaltung des Bürgergelds ist das örtliche Jobcenter.

Der Antrag auf Bürgergeld kann schriftlich oder online bei „Jobcenter.digital“ erfolgen.

Regelleistungen (§ 20, SGB II)

gültig ab **Januar 2024**

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
Antragsteller/in	Partner ü. 18J	Volljährige 18 bis-24 J.	Kinder 14 bis 17 J.	Kinder 6 bis 13 J.	Kinder 0 bis 5 J.
563,00 €	506,00 €	451,00 €	471,00 €	390,00 €	357,00 €

Kindersofortzuschlag bleibt erhalten (§72 SGB II)

Der seit 01.07.2022 gültige Kindersofortzuschlag in Höhe von **20€** wird auch weiterhin für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (vgl. Regelbedarfsstufe 3-6) gezahlt.

Mehrbedarfe (§21 SGB II)

gültig ab Januar 2024

Alleinerziehende	Pro Kind i.d.R. 12%	67,56€
	Ausnahme: 1 Kind unter 7 Jahren 2-3 Kinder unter 16 Jahren 36% vom Regelsatz	202,68€ 202,68€
Schwangere ab 13. Woche	17% vom pers. Regelsatz höchstens	85,34€
Erwerbsfähige Behinderte <u>mit Eingliederungsleistungen</u>	35% vom Regelsatz	197,05€
Weitere Mehrbedarfe (auf Antrag! „Kannleistungen“)	☞ Kostenaufwendige Krankenkost, ☞ Erstausrüstungen Wohnung, ☞ Umstandskleidung, Babyausstattung ☞ Laufender unabweisbarer Bedarf ☞ Schulbücher/Anschaffung od. Ausleihe	
Mehrbedarf dezentrale Warmwasserbereitung	Je nach Regelbedarfsstufe 0,8 -2,3% (vgl. Ergänzungsblatt Angemessenheitsgrenzen Unterkunftskosten)	

Kosten der Unterkunft (KdU) (§22 SGB II)



Dazu gehören Ihre Kosten für die Wohnung, z.B.:

- Bei Mietwohnung:
Kaltmiete, Betriebskosten, Heizkosten
- Bei Eigentum:
Zinszahlungen, Betriebskosten, Heizkosten,
Grundsteuern, Gebäudeversicherung

Im ersten Jahr des Bezugs von Bürgergeld gilt eine Karenzzeit. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Achtung: Die Karenzzeit gilt nicht bei den Heizkosten. Es werden immer nur angemessene Heizkosten übernommen (berechnet nach kWh-Bedarf pro qm angemessener Wohnfläche)

Die KdU werden ab dem zweiten Jahr des Bezugs von Bürgergeld nur in voller Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Was genau angemessen ist, ermittelt die Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich in der sogenannten Mietobergrenze. Diese sind von Kommune zu Kommune verschieden. Sie erhalten von der Behörde auf Anfrage eine Übersicht mit den gültigen Mietober- bzw. Angemessenheitsgrenzen. Ist Ihre Wohnung teurer, werden Sie zur Kostensenkung i.d.R. durch Umzug aufgefordert.

Umzug

Die Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten ist nur möglich, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Antrag des Hilfebedürftigen
- Vorlage des neuen, noch nicht unterschriebenen Mietvertrages
- Umzug ist erforderlich (weil bisherige zu teuer ist oder sonstigem schwerwiegenden Grund oder Eingliederung in Arbeit nur mit Umzug möglich, etc.)



Die Zusicherung durch das Jobcenter erfolgt i.d.R. schriftlich. Bitte bestehen Sie auch auf das Schreiben.

Kautions (§42a SGB II)

Die Übernahme der Kautions ist nur möglich, wenn:

- Antrag des Hilfebedürftigen vorliegt,
- die Miete für die neue Wohnung innerhalb der Höchstgrenze liegt,
- die Zusicherung erteilt und der Umzug erforderlich ist

Die Kautions erhalten Sie nur als Darlehen. Eine **Aufrechnung des Darlehens** mit der monatlichen Regelleistung wird:
☞ bis 30.06.2023 in Höhe von **10% der Regelleistung**
☞ Ab 01.07.2023 in Höhe von **5% der Regelleistung** verlangt.

Renovierungskosten

Das Jobcenter übernimmt auf Antrag meist bei Umzug in eine neue Wohnung die Kosten für die Erstrenovierung. Für die Auszugsrenovierung werden die Kosten dann übernommen, wenn die Renovierung im alten Mietvertrag ausdrücklich gefordert wird.

Kostensenkungsaufforderung

Wenn die bewohnte Wohnung über den Angemessenheitsgrenzen liegt, fordert das Jobcenter nach Ablauf der Karenzzeit (ein Jahr) mit einem Schreiben zur Senkung der Kosten auf.

Gesenkt werden können die Kosten durch:

- Untervermietung (Achtung! Nur möglich, wenn der Vermieter zustimmt.)
- Umzug in eine billigere Wohnung innerhalb der Höchstgrenzen

Die Frist bis zur Senkung auf die Angemessenheitsgrenze beträgt nochmal bis zu 6 Monate ab Zeitpunkt der Kostensenkungsaufforderung.

Einkommen und Zuverdienstgrenzen (zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach §11b SGB II)

gültig ab Juli 2023

Beispiele für Zuverdienst bei ALG II (Modellrechnung)				
Monatliches Erwerbseinkommen - brutto!	Absetzbetrag für Aufwendungen, Grundfreibetrag	Freibetrag	Gesamtfreibetrag	Grundsatz
100€	100€	0€	100€	Bis 100€ = anrechnungsfreier Grundbetrag
165€	100€	13€	113€	von 101€ bis 520€ → zuzüglich zum vorhergehenden Freibetrag 20% vom Bruttoverdienst
200€	100€	20€	120€	
300€	100€	40€	140€	
400€	100€	60€	160€	
450€	100€	70€	170€	
500€	100€	80€	180€	
520€	100€	84€	184€	
530€	100€	87€	187€	von 521€ bis 1.000€ → zuzüglich zum vorhergehenden Freibetrag 30% vom Bruttoverdienst
600€	100€	108€	208€	
700€	100€	138€	238€	
800€	100€	168€	268€	
900€	100€	198€	298€	
1000€	100€	228€	328€	
1050	100€	233€	333€	
1100€	100€	238€	338€	Von 1001€ bis 1200€ (Familien ohne Kind) / bzw. bis 1500€ (bei Familien mit Kind) → zuzüglich zum vorhergehenden Freibetrag 10% vom Bruttoverdienst
1200€	100€	248€	348€	
1300€	100€	258€	358€	
1400€	100€	268€	368€	
1450€	100€	273€	373€	
1500€	100€	278€	378€	
Zwischen 1201€ und 1500€ wird ein Freibetrag nur gewährt, wenn mindestens 1 minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt.				

Nicht-anrechenbares Einkommen (§11a SGB II)

✓ **Ehrenamtliche Tätigkeit** (§11b Abs. 2 SGB II)

Die steuerfreie Aufwandsentschädigung ist bis zur Höhe von 3000€ jährlich (Erfordernis monatlich aufzuteilen entfällt)

✓ **Ferientätigkeit** von Schülerinnen und Schüler allgemein oder berufsbildender Schulen: Erwerbstätigkeiten innerhalb der Schulferien werden nicht angerechnet. (gilt nicht für Ausbildungsvergütungen!)

✓ **bayrisches Familiengeld** (250€)

✓ **Spenden** der freien Wohlfahrtspflege

✓ Leistungen der Pflegeversicherung/**Pflegegeld**

✓ **Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr**

✓ versch. Entschädigungsleistungen (z.B. **Opferentschädigung**)

✓ (Bagatell-) **Einkommen bis 50€** pro Bedarfsgemeinschaft (pro Prüfverfahren)

✓ **Mutterschaftsgeld**

✓ **Erbschaften** (Berücksichtigung als Vermögen bei Übersteigen des Schonvermögensfreibetrages)

Absetzbeträge von der Anrechnung sonstigen Einkommens (§6 ALG-II-VO)

Bei Erzielung sonstiger Einkünfte aus z.B.

- Krankengeld
- Unterhalt
- Rente
- Elterngeld, Betreuungsgeld
- Einmaligen Einnahmen
- Etc.

werden bei jedem volljährigen Hilfebedürftigen **30€**
Versicherungspauschale vom Einkommen nicht angerechnet.

Absetzbeträge von der Anrechnung Bafög-Leistungen/BAB

Bezieher von Bafög oder BAB die im Haushalt der Eltern wohnen sind leistungsberechtigt auf ALG II (Aber Achtung Ausnahmeregelungen beachten! SGB II § 7 Abs 5 und 6)

Es gelten folgende Absetzbeträge:

Grundfreibetrag **100,00 €**
bzw. tatsächliche ausbildungsrelevante Kosten, wenn diese nachgewiesen werden (**Belege sammeln!**)

Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen unter 25-Jähriger in Ausbildung (ab Juli 2023)

Für unter 25-Jährige, die in Ausbildung sind oder einen Freiwilligendienst ableisten, gelten folgende Absetzbeträge:

Grundfreibetrag bis zur Höhe der Minijobgrenze derzeit **520,00 €**
Freibetrag für Einkommen oberhalb 520 bis 1000€ zzgl. 30%
Freibetrag für Einkommen oberhalb 1000€ zzgl. 10%

Vermögen (§ 12 SGB II)

(gültig ab **Januar 2023**)

Schonvermögen

Grundsätzlich muss Vermögen bis zum Erreichen folgender Freibeträge aufgebraucht werden:

→ Im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld (Karenzzeit):

Geschützt sind 40.000€ für die erste Person zzgl. 15.000€ für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Es gilt ein

Gesamtvermögensfreibetrag für die Familie (Bsp: Familie mit 2

Erwachsenem und 1 Kind: Eltern haben Bausparvertrag mit 65.000€, Kind hat 2000€ auf dem Sparbuch; entspr. insg. 67.000€

1.Person 40.000€

2.Person 15.000€

3.Person 15.000€

Gesamtfreibetrag 70.000€

das Vermögen auf dem Bausparer und dem Sparbuch liegt unterhalb des Freibetrages und ist für die Familie somit als Schonvermögen geschützt)

→ ab dem zweiten Jahr des Bezuges von Bürgergeld bzw. nach Ablauf der Karenzzeit:

Geschützt sind 15.000€ für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft.

(siehe Beispiel oben:

1.Person 15.000€

2.Person 15.000€

3.Person 15.000€

Gesamtfreibetrag 45.000€

das Vermögen der Familie müsste bis zur Freigrenze aufgebraucht werden, insgesamt 22.000€ von 67.000€ sind zu verwerten)

Der bisherige Freibetrag für notwendige Anschaffungen entfällt.

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen:

- ein angemessenes Kfz (Verkaufswert abzgl. Verbindlichkeiten unter 15.000€)
- ein angemessene/s, selbst bewohnte/s Einfamilienhaus (bis 140qm) / Eigentumswohnung (bis 130qm) bei mehr als 4 Personen im Haushalt auch höher
- Versicherungsverträge für die Altersvorsorge in tatsächlicher Höhe (ein Verwertungsausschluss ist nicht nötig)
- für Selbständige Altersvorsorgevermögen unabhängig von der Anlageform
- Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz

Weitere wichtige Änderungen:

- ✓ der Vermittlungsvorrang in Erwerbstätigkeit entfällt, Weiterbildung und Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund
- ✓ der Kooperationsplan ersetzt die bisherige Eingliederungsvereinbarung (gültig ab Juli 2023)
- ✓ Weiterbildung wird gefördert (Weiterbildungsgeld/Weiterbildungsprämie)
- ✓ Zahlung eines Bürgergeldbonus bei Teilnahme an berufsbedingten Maßnahmen
- ✓ künftig können Umschulungsmaßnahmen bis 3 Jahren gefördert werden
- ✓ die Pflicht vorzeitig Altersrente mit Abschlägen zu beantragen wird bis 2026 ausgesetzt
- ✓ die Zustimmung zur Ortsabwesenheit (3 Wochen wie bisher) entfällt für Hilfesuchende die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen (z.B. Schüler, Eltern in Elternzeit; gültig ab Juli 2023)
- ✓ Sanktionen werden ab Januar 2023 zu Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen nach §31ff SGB II

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§31a SGB II)

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Pflichtverletzung | Leistungsminderung um 10% (für 1 Monat) |
| 2. Pflichtverletzung | Leistungsminderung um 20% (für 2 Monate) |
| Jede weitere Pflichtv. | Leistungsminderung um 30% (für 3 Monate) |
- Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn innerhalb eines Jahres vorher bereits eine Minderung festgestellt wurde.
- | | |
|-----------------|--------------------------------------|
| Meldeversäumnis | Leistungsminderung 10% (für 1 Monat) |
|-----------------|--------------------------------------|

Merke: Minderungen entfallen mit sofortiger Wirkung sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Änderung bei der Aufrechnung von Darlehen (gültig ab Juli 2023)

Die Aufrechnung nach Darlehen beträgt nur noch 5%. Darlehen dürfen nicht aufgerechnet werden in Zeiten in denen bereits Aufrechnungen von zu Unrecht erbrachter Leistungen von mehr als 20% erfolgen.

Die Darlehensaufrechnung ist zeitlich nicht befristet.

Hilfen

Beratung

- Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit des Diakonischen Werkes Würzburg e.V.
Friedrich-Ebert-Ring 24, 97072 Würzburg,
Tel: 0931 /80 487-47 (siehe nächste Seite)
- Allgemeiner Sozialdienst des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Würzburg
Bahnhofstr. 4-6, Tel: 0931 / 386 59-122 oder - 121
- Schuldner- und Insolvenzberatung der
Christophorusgesellschaft
Neubastr. 40, Tel. 0931 / 32 24 13
- WAT Arbeitslosentreff
Burkarderstraße 14, Tel. 0931 / 780 122 53
- Bahnhofsmision,
Christophorusgesellschaft
Bahnhofplatz 4, Tel. 0931/73048800
- Wärmestube
Christophorusgesellschaft
Rüdigerstr. 2, Tel. 0931 15023
- Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose
Christophorusgesellschaft
Wallgasse 3, Tel. 0931 / 32 10 2137
- Frauenberatungsstelle
Sozialdienst Katholischer Frauen
Huttenstr. 29B; Tel. 0931 / 45007-0

Praktische Hilfen

Tafel:

- Würzburger Tafel, Weißenburgstr. 46, für Würzburg
Tel. 0931/272604
- Höchberger Tafel, Albrecht-Dürer-Str. 3, Höchberg und
westlichen Landkreis Würzburg
Tel. 0170 756 5770
- Ochsenfurter Tafel, Uffenheimer Str. 15 (altes Krankenhaus),
für Ochsenfurt und Umgebung, Kontakt per Email:
mail@ochsenfurter-tafel.de
- Karlstadter Tafel; Bodelschwingstr. 7, für Karlstadt, Zellingen
und Umgebung, Tel. 0151 55252825

Second-Hand und Kleiderläden:

- Sozialkaufhaus Brauchbar, Grombühlstr. 52, Würzburg
(Grombühl) Tel: 0931/2300980
- Pfundgrube Brauchbar, Ohmstr. 8, Würzburg (Lengfeld)
Tel:0931/27049070
- Fairkauf, BRK, Franz-Ludwig-Str. 6, Würzburg
Tel: 0931/8000826
- Caritasladen, Koellikerstr. 5, Würzburg
Tel:0931/38659135

Vergünstigungen bei Bezug von Bürgergeld:

- Befreiung von der Rundfunkgebühr-Gebühr
- Prozesskosten- und Beratungshilfe
- Evtl. Befreiung Kindergartenbeitrag (Jugendamt)
- Zuzahlungsgrenze Krankenkasse 2023 (2%) 120,48€
- Zuzahlungsgrenze Krankenkasse Chroniker (1%) 60,24€

Ämter und Behörden:

zuständig für die Stadt Würzburg

Jobcenter Stadt Würzburg
Bahnhofstr. 7
97070 Würzburg

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 9:00-11:00 Uhr

Tel. 0931/2996-0 (telefonisch erreichbar Mo-Fr. 8.00-18.00 Uhr)

Fax 0931/2996-111

Email: jobcenter-wuerzburg@jobcenter-ge.de

Homepage: <https://jobcenterwuerzburg.de/>

zuständig für den Landkreis Würzburg

Jobcenter Landkreis Würzburg
Nürnberger Str. 47a
97076 Würzburg

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 7:30-12:00 Uhr, Mo u. Do 14:00-16:30 Uhr

Tel.: 0931 8003-5200

Fax: 0931 8003-5201

Email: jobcenter@lra-wue.bayern.de

Homepage <https://www.landkreis-wuerzburg.de/Jobcenter>

zuständig für den Landkreis Mainspessart

Jobcenter Landkreis Mainspessart
Würzburger Str. 11
97753 Karlstadt

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 8:00-12:00 Uhr,

Tel.: 09353 9841-0

Fax:

Email: jobcenter-main-spessart@jobcenter-ge.de

Homepage:

Diakonie

Würzburg

Diakonischen Werkes Würzburg e.V.
Friedrich-Ebert-Ring 24
Tel: 0931- 80 487 47

Email: info.kasa@diakonie-wuerzburg.de

Öffnungszeiten (telefonische Erreichbarkeit, Beratung nur mit Termin)

Montag - Donnerstag	9:00-15:00 Uhr
Freitag	9:00-12:00 Uhr

Hinweise: Die Beratungsangebote der Diakonie kann jede/r in Anspruch nehmen. Sie sind kostenlos, überkonfessionell und unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Angaben in dieser Information erfolgen ohne Gewähr.
Stand: 01.01.2023

*Wenn Sie zum Bürgergeld allgemein oder zu Ihrem Leistungsbescheid weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter...
...oder besuchen Sie unsere – vom Jobcenter unabhängige – Beratungsstelle.*